

ÜBERSEEISCHE KONTAKT

Stijn Blommaert (NL)	Amélie Elie (Fr)
02 509 33 60	02 509 38 22
Timo Blyaert (NL)	Pascale Domken (Fr)
02 509 35 17	02 509 20 84
periodiekeuitkeringen-osz@onssrszlss.fgov.be	
prestationsperiodiques-om@onssrszlss.fgov.be	

ANSCHRIFT

AD VII - Abteilung Zahlungen und Leistungen
Victor Horta Square 11
1060 Brüssel

KRANKEN- UND INVALIDITÄTSVERSICHERUNG

Version 02.2025

Eine Leistung bei Krankheit oder Invalidität wird dem Versicherten gewährt, der infolge einer sich manifestierenden Krankheit oder eines Unfalls (der kein Arbeitsunfall ist), der sich während des Versicherungszeitraums ereignet, nicht in der Lage ist, seine Lebensbedürfnisse durch seine Arbeit zu befriedigen. Die Versicherte, die ihre berufliche Tätigkeit während eines Mutterschaftsurlaubs (maximal 15 Wochen) aufgibt, wird ebenfalls als arbeitsunfähig anerkannt.

A. BEDINGUNGEN

1. Der Antrag muss innerhalb von 90 Tagen nach Entstehung des Anspruchs auf die Beihilfe gestellt werden.
2. Die Teilnahme muss in den sechs Monaten vor dem Monat des Beginns der Arbeitsunfähigkeit erfolgen. Diese Verpflichtung gilt nicht bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalls. Eine Versicherungspflicht in Belgien oder in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufgrund der Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit für Arbeitnehmer oder Selbstständige stellt in diesem Zusammenhang eine gleichwertige Zeit dar.
3. Wohnsitz:
Aufenthalt innerhalb des EWR (außer in Dänemark, Island, Liechtenstein und Norwegen; gilt auch nicht für die Schweiz), außer wenn Sie:
 - Belgier oder Staatsangehöriger eines EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz sind;
 - der Dienst Ihnen eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.
4. Die Leistung wird nur insoweit gezahlt, als ihr Betrag den eines etwaigen Berufseinkommens (z. B. garantiertes Gehalt) sowie die in Anwendung der Sozialversicherungsgesetze für Arbeitnehmer gewährten Leistungen übersteigt.

B. HÖHE DER ENTSCHEIDIGUNG BEI KRANKHEIT UND INVALIDITÄT

Monatliche Leistung am 01.02.2025				
Monatliche Beiträge	Grundzulage		Mit familiärer Belastung oder Hilfe Dritter	
Allgemeine Regelung	1. Jahr der Arbeitsunfähigkeit	Ab 2. Jahr der Arbeitsunfähigkeit	1. Jahr der Arbeitsunfähigkeit	Ab 2. Jahr der Arbeitsunfähigkeit
403,62 €	503,13 €	754,70 €	691,77 €	1.037,66 €
645,89 €	811,50 €	1.217,25 €	1.115,77 €	1.673,66 €
861,18 € bis 2.454,38 €	973,78 €	1.460,67 €	1.338,94 €	2.008,41 €

Nach einem Jahr ununterbrochenen Bezugs der Kranken- und Invaliditätsbeihilfe erhöht sich der Beihilfebetrag um 50 %.

Die Kranken- und Invaliditätsbeihilfe wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Einzahlungsbetrags der letzten 36 Monate berechnet. Besteht keine 36-monatige Versicherungsbeteiligung, erfolgt die Berechnung im Verhältnis zu den eingezahlten Beiträgen.

C. VERSCHIEDENES

1. Der Versicherte, der die Kranken- und Invaliditätsversicherung in Anspruch nimmt, hat Anspruch auf Erstattung der Krankheitskosten, sofern er nicht aufgrund anderer gesetzlicher, vertraglicher oder reglementarischer, belgischer oder ausländischer Bestimmungen oder aufgrund eines gegenseitigen Abkommens ähnliche Leistungen beanspruchen kann.
Die Kosten für medizinische Sachleistungen werden nach den in den belgischen Rechtsvorschriften über die Versicherung gegen Krankheit und Invalidität festgelegten Sätzen erstattet (Erstattungstabelle des LIKIV).
2. Der Versicherte kann den vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit abgeschlossenen Vertrag „Medizinische Versorgung“ nach eigenem Ermessen gegen Prämienzahlung fortsetzen. Gegebenenfalls werden die Vertragsgarantien auch während der Arbeitsunfähigkeit weiter gewährt.
3. Ab dem dreizehnten Monat der Arbeitsunfähigkeit wird die Entschädigung am 65. Geburtstag des Versicherten überprüft. Das Krankengeld wird nicht mehr gewährt, wenn der Versicherte eine Altersrente zu Lasten des Dienstes erhält.
4. Zeiten, in denen ein Versicherter auf Kosten des Dienstes Krankengeld bezogen hat, können bei der Rentenlaufbahn berücksichtigt werden, soweit die Versicherungszeit weniger als 20 Jahre beträgt und sie vor dem 65. Geburtstag liegen.